

Geschäftsnummer:
7 O 189/01



Verkündet am
24. August 2001

JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim
7. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

vertreten durch d.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung, unl. Wettbewerbs, unzulässigen Führens einer geschäftlichen Bezeichnung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 03. August 2001 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 6.000,00 DM vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland als Zoll- und Steuerbürge anerkannten Kreditinstitutes erbracht werden.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass die Beklagte im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „
im Internet auftritt.

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und stellt den Zusammenschluss der im Bezirk des Oberlandesgericht Karlsruhe zugelassenen Rechtsanwälte dar. Sie berät nach ihren gesetzlichen Aufgaben ihre Mitglieder in Fragen der Berufspflichten einschließlich der Fragen anwaltlicher Werbung.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim. Gegenstand ihres Geschäftsbetriebs ist die Bereitstellung von rechtlichen Informationen und Dienstleistungen aller Art sowie die Veröffentlichung von rechtlichen Themen im Internet. Sie führt keine Rechtsberatung durch (Handelsregisterauszug AG Mannheim in Anlage K 1). Die Beklagte tritt im Internet unter der Domain-Adresse „
“ auf, deren Inhaber ihr Vorstand ist und an der sie nach Angaben des Inhabers gem. Schreiben vom 03.03.2000 (Anlage K 7) eine Lizenz hat. Die Beklagte überschreibt ihre Homepage ausweislich der Wiedergabe in Kopie in Anlage K 13 mit den Worten „
“ und bietet Interessenten unter diesem Internet-portal die nachfolgenden Informationen an:

- Rechtsanwälte in einem Anwaltssuchdienst suchen, aufgegliedert nach Postleitzahlen und unter detaillierter Suche mit einer Aufgliederung nach Anwälten verschiedener Fachgebiete
- Das Laden von Mustertexten wie die vorformulierte Anforderung über Bescheinigung über Sozialhilfebedarf, Anträge auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze, außerordentliche Kündigung eines Trainingsvertrages usw.
- Eine Sammlung von Links, von wo aus der Interessent auf weitere Homepages geleitet wird
- Das Aufrufen eines Bußgeld-/Gebührenrechners

Die Homepage der Beklagten kann über Suchmaschinen durch Eingabe des Suchbegriffes „Rechtsanwalt“ gefunden werden.

Die Beklagte bietet Rechtsanwälten die Aufnahme ihres Namens und ihrer Kanzlei (unter der Rubrik des Ortes des Kanzleisitzes) in ihrem Internetportal „
gegen Bezahlung an (Prospektmaterial in Anlage K 10).

Die Klägerin meint, ihr stünde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach den §§ 1, 3 UWG zu. Die Verwendung der Domain „
sei unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs unzulässig. Die Verwendung einer Gattungsbezeichnung bzw. einer Berufsbezeichnung führe den Internet-Nutzer unmittelbar auf die Beklagte und die in deren Datenbank registrierten Anwälte, womit alle weiteren Anwälte, die nicht in der Datenbank der Beklagten registriert seien, von der Benutzung dieser Domain ausgeschlossen seien. Darüber hinaus erwecke die Domain-Adresse den Eindruck, der Internet-Nutzer könne unter der Homepage, die unter dieser Bezeichnung betrieben werde, anwaltlichen Rat finden. Außerdem weise die von der Beklagten betriebene Datenbank unstreitig nicht sämtliche unter einer bestimmten Postleitzahl niedergelassenen Rechtsanwälte aus, was den Internet-Nutzer über die Informationsmöglichkeiten täusche. Im übrigen stelle die Verwendung der Domain auch eine unzulässige Verwendung einer freihaltebedürftigen Angabe nach § 5 MarkenG i. V. § 1004 BGB dar. Das Schutzhindernis der fehlenden Unterscheidungskraft und des Freihaltebedürfnisses nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG gelte auch im Sinne des § 5 MarkenG als Indiz für fehlende Kennzeichnungskraft. Im Fall einer Markeneintragung wäre die Marke „rechtsanwalt.com“ aus diesem Grund mit einer Löschungsklage nach § 50 MarkenG angreifbar und sei löscherbar. Auch im Falle der Monopolisierung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ durch die Registrierung und Konnektierung der Domain „rechtsanwalt.com“ stelle sich dies als eine Störung bei der Ausübung des Berufes eines jeden Rechtsanwalts dar, gegen die er sich nach § 1004 BGB wenden könne.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 500.000,00 DM an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft festzusetzen, oder bei Meidung einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, bei wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an dem Vorstand der Beklagten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „
“ ein Internetportal zu betreiben

und/oder unter der Domain im Internet aufzutreten und/oder die Domain für sich zu reservieren oder zu konnektieren oder an einer der genannten Handlungen teilzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Klägerin stünde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Nutzung einer Gattungsbezeichnung führe nicht zu einer nach § 1 UWG unzulässigen Kanalisierungswirkung (Urteil des BGH vom 17.05.2001 „Mitwohncentrale.de“, Pressemitteilung in Anlage B 5). Dies habe auch das Landgericht Hamburg ausweislich seines Urteils vom 21.02.2001 bezüglich der hier streitgegenständlichen Internet-Adresse in einem einstweiligen Verfügungsverfahren so gesehen (Urteil in Anlage B 8). Eine Irreführung des Verbrauchers nach § 3 UWG liege nicht vor. Der Verbraucher erwarte unter der Domain-Adresse „
“ Informationen über Rechtsanwälte, die er auch tatsächlich erhalte. Der Verbraucher erwarte auch nicht unter der angegebenen Domain-Adresse einzelne Vertreter der Berufsbezeichnung, sondern eine Liste mit Vertretern dieses Berufes oder Informationen zu diesem Beruf. Diese Erwartung ergebe sich schon daraus, dass unstreitig Branchenverzeichnisse unter vergleichbaren Domain-Adressen geführt würden. So z. B. „dr-med.de“ (Ärzteverzeichnis), „anwalt.net“ (Anwaltsverzeichnis), „steuerberater.com“ (Stellenbörse für Steuerberater), „friseur.de“, „raumausstatter.de“, „chemiker.de“ (jeweils Stellenvermittlung), „biologie.de“ (Informationen und mehr), „techniker.de“ usw. Entsprechende Informationen finde der Nutzer auf der Homepage der Beklagten vor. Ein Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG i. V. m. § 132 a StGB sei nicht gegeben, da die Beklagte gegenüber der Umwelt nicht den Titel „Rechtsanwalt“ in Anspruch nehme. Sie signalisiere nicht, dass sie dieser Berufssparte angehöre. Die Beklagte erwecke auch nicht den Eindruck, dass sie anwaltlichen Rat erteile, eine Rechtsberatung im Sinne des § 1 Rechtsberatungsgesetz liege weder vor, noch werde ein solcher Rechtsrat erteilt. § 5 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sei nicht einschlägig, die Domain-Vorgabe unterliege nicht den gesetzlichen Regelungen der Markenvorgabe.

Auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen wird ergänzend ebenso Bezug genommen wie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2001.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG klagebefugt. Sie macht vorliegend Rechte im Rahmen der von ihren Mitgliedern zu erbringenden Dienstleistungen der Rechtsberatung geltend. Sie verfolgt in diesem Rahmen die von ihr behaupteten Wettbewerbsverstöße von Wettbewerbern ihrer Mitglieder.

Die Klage ist jedoch als unbegründet abzuweisen, da der Klägerin aus keinem Rechtsgrund ein Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung zusteht, im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „rechtsanwalt.com“ ein Internetportal zu betreiben und/oder unter der Domain im Internet aufzutreten und/oder die Domain für sich zu reservieren oder zu konnektieren oder an einer der genannten Handlungen teilzunehmen. Dabei ist unstreitig, dass die Beklagte im Internet ausweislich der Anlage K 13 unter der Domain-Adresse „
“ eine Liste von ausgewählten Rechtsanwälten und Muster-texte und Informationen aus verschiedenen Rechtsgebieten auf ihrer Homepage bereit stellt.

Der Klägerin steht entgegen ihrer Auffassung kein Unterlassungsanspruch nach § 5 MarkenG i. V. m. § 1004 BGB im Hinblick auf die Nutzung der Domain-Adresse „
durch die Beklagte zu. Zu unrecht meint die Klägerin, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ müsse zu Gunsten aller diesen Beruf ausübenden Rechtsanwälte freigehalten werden, ohne dass Assoziationen in Richtung auf einen bestimmten Anbieter geweckt würden. Die Beklagte verwendet zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebs jedoch nicht das Zeichen „
“, die Beklagte tritt im Geschäftsverkehr unter ihrer Geschäftsbezeichnung
auf. Die Beklagte nutzt die angegriffene Domain als Adresse im Internet und kennzeichnet damit nicht ihren Geschäftsbetrieb. Die bloße Wiedergabe ihrer Internet-Adresse auf ihrer Homepage (vgl. Anlage K 13) stellt kein Auftreten der Beklagten zur Kennzeichnung ihres Unternehmens dar, sondern die Adresse, unter der ihre Homepage im Internet aufzufinden ist. Zu unrecht meint die Klägerin, dass auf die Eintragung von Gattungsbegriffen als Second-Level-Domains § 8 Abs. 2 MarkenG analog anwendbar sei, mit der Folge, dass es unzulässig

wäre, solche Begriffe als Domain-Namen zu verwenden und dass ein Lösungsanspruch analog der §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, 50 Abs. 1 MarkenG bestünde. Die von der Klägerin vorgenommene Analogiebildung setzt zum einen eine ungewollte Gesetzeslücke, zum anderen eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte voraus. Zurecht wurden in ständiger Rechtsprechung markenrechtliche Unterlassungsansprüche gegen aus allgemeinen Begriffen (Gattungs-/Branchenbezeichnungen) bestehende Domain-Namen bisher abgelehnt (OLG Frankfurt WRP 1997, 341 - Wirtschaft Online; OLG Braunschweig CR 2000, 614, 615 - Stahlgruß; LG München I NJW - RR 1998, 978, 979 - satshop.com). Die Klägerin führt für eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte an, dass die Registrierung von Gattungsbegriffen als Second-Level-Domain alle anderen Personen von der Benutzung des Begriffs auf ähnliche Art und Weise ausschließe, wie die Eintragung als Marke die Benutzung des Begriffs für die betreffenden Produktklassen. Denn jede Second-Level-Domain könne in der konkreten Top-Level-Domain (hier: .com) nur einmal vergeben werden. Daher wird durch die Zulassung eines Gattungsbegriffs/Branchenbezeichnung als Second-Level-Domain dieser Gattungsbegriff als Internetadresse innerhalb einer Top-Level-Domain faktisch monopolisiert. Diese faktische Monopolisierung des Gattungsbegriffs als Second-Level-Domain im Internet ist jedoch nicht mit einer Monopolisierung durch Markeneintragung zu vergleichen. Anders als die Inhaberschaft einer Marke, die Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Andere begründet, die die Marke oder verwechslungsfähige Kennzeichen benutzen, hat eine Second-Level-Domain solche Wirkungen nicht, sondern sie schließt nur faktisch den Gebrauch des identischen Begriffs als Second-Level-Domain in der selben Top-Level-Domain aus. Die Marke wird darüber hinaus von einer staatlichen Behörde nach einem gesetzlich geregelten Verfahren eingetragen, während Domain-Namen von privaten Gesellschaften ohne Prüfung fremder Rechte vergeben werden. Die Vorschriften des MarkenG passen deshalb nicht auf Fälle, wie den vorliegenden, in denen die Klägerin nur beanstandet, dass die Beklagte als Domain eine Berufs-/Branchenbezeichnung gewählt hat, nicht aber eine Verletzung eigener Marken- und Kennzeichenrechte anführen kann (ebenso OLG Stuttgart WRP 2001, 971, 972 - dtp.de; ebenso Wendlandt, WRP 2001, 629 ff. (634)). Der Analogie steht daher entgegen, dass die Sachverhalte nicht vergleichbar sind.

Der Klägerin steht der gelten gemachte Unterlassungsanspruch auch nicht nach § 1 UWG zu. Zu Unrecht meint die Klägerin, der Umstand, dass die Beklagte unter der Se-

cond-Level-Domain die Gattungs-/Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ benutze führe dazu, dass der Internet-Nutzer unmittelbar bei Eingabe der Internetadresse „

“ sowie über den Suchbegriff „Rechtsanwalt“ in Suchmaschinen auf die Beklagte und die in deren Datenbank registrierte Anwälte geführt werde und damit alle weiteren Anwälte, die nicht in der Datenbank der Beklagten registriert seien, von der Benutzung ausgeschlossen seien. Zu Unrecht meint die Klägerin, dies sei unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs unzulässig. Der Umstand, dass die Internet-Nutzer nach Eingabe der Gattungs-/Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu der Homepage der Beklagten gelangen, beruht darauf, dass diese bzw. ihr Vorstand den Gattungsbegriff für sich als Internet-Adresse hat reservieren lassen und nutzt. Diese so erreichte Kanalisierung eines Kundenstroms ist jedoch nicht sittenwidrig. Der Bundesgerichtshof ist in seiner Entscheidung vom 17.05.2001 (I. ZR 251/99 - mitwohnzentrale.de - noch unveröffentlicht, Presseerklärung in Anlage B 5) zu Recht davon ausgegangen, dass die verbreitete Übung, Gattungsbegriffe als Internet-Adresse zu verwenden, rechtmäßig ist. Allein das Argument einer Kanalisierung von Kundenströmen begründet keine Wettbewerbswidrigkeit im Sinne des § 1 UWG. Denn ein Abfangen von Kunden ist nur dann unlauter, wenn sich der Werbende gewissermaßen zwischen den Mitbewerber und dessen Kunden stellt, um diesem eine Änderung des Kaufentschlusses aufzudrängen. Damit ist die vorliegende Verwendung einer Gattungs-/Berufsbezeichnung durch die Beklagte jedoch nicht vergleichbar. Die Beklagte hat vielmehr nur einen sich bietenden Vorteil genutzt, indem sie, bzw. ihr Vorstand für sie die Internet-Domain „rechtsanwalt.com“ hat registrieren lassen und diese wie in Anlage K 13 ausgewiesen nutzt. Zu Recht hat der Bundesgerichtshof in dem oben genannten Urteil auch den Vergleich zum Freihaltebedürfnis nach dem Markengesetz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG) ausgeführt, dass ein entsprechendes Freihaltebedürfnis vorliegend nicht berührt werde. Denn die Internetadresse des Beklagten führt - wie oben bereits ausgeführt - anders als die Marke nicht zu einem Ausschließlichkeitsrecht. Weder der Kläger noch andere Wettbewerber sind daran gehindert, in ihrer Werbung oder in ihrem Namen den Begriff „Rechtsanwalt“ zu verwenden.

Soweit der Bundesgerichtshof dargestellt hat, dass auch die Zulässigkeit der Verwendung von beschreibenden Begriffen als Domain-Namen Grenzen habe und insbesondere dann missbräuchlich sei, wenn der Verwender nicht nur die Gattungsbezeichnung unter einer Top-Level-Domain (hier: „.com“) nutze, sondern gleichzeitig andere Schreib-

weisen oder die Verwendung der selben Bezeichnung unter anderen Top-Level-Domains blockiere, ist dies vorliegend nicht der Fall. Der Auftritt der Beklagten im Internet gem. Anlage K 13 unter der Internet-Adresse „
“ stellt daher keinen sittenwidrigen Behinderungswettbewerb im Sinne des § 1 UWG dar.

Der Klägerin steht der gelten gemacht Unterlassungsanspruch auch nicht nach § 3 UWG zu. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Verwendung der Internet-Domain-Adresse „
“ durch die Beklagte wie in Anlage K 13 dargestellt nicht irreführend.

Zu Unrecht meint die Klägerin, die angesprochenen Benutzerkreise würden die Domain der Beklagten ohne weiteres dahingehend verstehen, dass sich dahinter der Internet-Auftritt eines bestimmten Rechtsanwalts, bzw. bestimmter Rechtsanwälte verberge. Tatsächlich wissen die angesprochenen Verkehrskreise, dass bei der Verwendung eines Gattungsbegriffes als Domain-Adresse zahlreiche Inhalte im Internet hinterlegt sein können. Die Vorstellung der angesprochenen Verkehrskreise wird dabei maßgeblich davon mitgeprägt, dass im Fall der Verwendung anderer Gattungs-/Branchenbezeichnungen Verzeichnisse über deren Berufsvertreter sowie Stellenbörsen und Informationen hinterlegt sind. So hat die Beklagte unbestritten vorgetragen, dass unter der Domain „dr-med.de“ ein Ärzteverzeichnis, unter „anwalt.net“ ein Anwaltsverzeichnis, unter „steuerberater.com“ eine Stellenbörse für Steuerberater, unter „friseur.de“, „raumausstatter.de“, „chemiker.de“ jeweils eine Stellenvermittlung unter „biologie.de“ Informationen usw. hinterlegt sind. Vor dem Hintergrund dieser Üblichkeit geht der Verbraucher nicht davon aus, dass unter der allgemeinen Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ ein bestimmter Rechtsanwalt seine Homepage darstellt. Aus dem gleichen Grund gehen die angesprochenen Verkehrskreise auch nicht davon aus, dass er unter der Domain-Adresse „
“ bei einem konkreten Rechtsanwalt Rechtsrat erhalten kann. Die angesprochenen Verkehrskreise, die Nutzer des Internet, gehen vielmehr von der Hinterlegung von Informationen rund um den Beruf eines Rechtsanwalts aus. Diese Vorstellung ist jedoch ausweislich des Internet-Auftritts der Beklagten in Anlage K 13 zutreffend. Diese stellt Listen mit Adressen von Rechtsanwälten, sowie Informationen über einzelne Themengebiete („Mehr über ihre Rechte - aus einer Sammlung von über 8800 Artikeln“) auf ihrer Homepage unter der angegriffenen Adresse dar.

Zu unrecht meint die Klägerin, die Nutzung der Internet-Adresse gem. Anlage K 13 sei deshalb irreführend, da die angesprochenen Verkehrskreise erwarten würden, dass in dem dortigen Anwaltsverzeichnis alle Anwälte ausgeführt sind, was jedoch unstreitig nicht der Fall ist. Unstreitig führt die Beklagte nur eine Auswahl von Anwälten in ihrem Verzeichnis auf, die sie in dieses Verzeichnis aufnimmt. Die Darstellung eines vollständigen Verzeichnisses aller zugelassenen Rechtsanwälte erwarten die angesprochenen Verkehrskreise unter der Domain-Adresse „ „ jedoch nicht. Die angesprochenen Verkehrskreise vermuten dahinter nicht eine Stelle, die über die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf entscheidet, sondern erkennen, dass es sich um eine Liste aufgeführter Rechtsanwälte handelt, die ebenso unvollständig wie bestimmten Kriterien unterliegend sein kann, wie etwa ein Telefonbuch, die „Gelben Seiten“ oder andere Verzeichnisse. Es liegt somit keine Irreführung durch die Beklagte im Sinne einer Alleinerstellungsbehauptung durch Benutzung der Internet-Domain-Adresse „ vor. Die Beklagte nimmt nicht in Anspruch, alle Rechtsanwälte aufzuführen.

Der Klägerin steht auch kein Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG i. V. m. § 132 a StGB zu. Nach § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führt. Die Beklagte führt jedoch durch Nutzung der Internet-Adresse „ „ nicht selbst die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“. Zum Führen der Bezeichnung bedarf es, dass die Beklagte bei andern den Glauben erweckt, ihr komme der Titel zu; es bedarf einer sich gegenüber der Umwelt äußernden aktiven Inanspruchnahme des Titels für sich im sozialen Leben. Die Beklagte nimmt jedoch nicht für sich in Anspruch, sich als Rechtsanwalt zu bezeichnen, sie führt nicht die Berufsbezeichnung, sondern nutzt allein die Internet-Adresse „ „ um unter dieser Domain-Adresse Informationen rund um das Recht zu hinterlegen. Dies verwirklicht nicht den Straftatbestand nach § 132 a StGB.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist daher der Auftritt der Beklagten im Internet unter der Domain-Adresse „ „ weder markenrechtlich, noch wettbewerbsrechtlich zu beanstanden. Der Klägerin steht der gelten gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO

Vors. Richter am Landgericht

Richterin

Richter am Landgericht

Geschäftsnummer:
7 O 189/01



Verkündet am
24. August 2001

JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim
7. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

vertreten durch d.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung, unl. Wettbewerbs, unzulässigen Führens einer geschäftlichen Bezeichnung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 03. August 2001 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 6.000,00 DM vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland als Zoll- und Steuerbürge anerkannten Kreditinstitutes erbracht werden.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass die Beklagte im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „
im Internet auftritt.

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und stellt den Zusammenschluss der im Bezirk des Oberlandesgericht Karlsruhe zugelassenen Rechtsanwälte dar. Sie berät nach ihren gesetzlichen Aufgaben ihre Mitglieder in Fragen der Berufspflichten einschließlich der Fragen anwaltlicher Werbung.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim. Gegenstand ihres Geschäftsbetriebs ist die Bereitstellung von rechtlichen Informationen und Dienstleistungen aller Art sowie die Veröffentlichung von rechtlichen Themen im Internet. Sie führt keine Rechtsberatung durch (Handelsregisterauszug AG Mannheim in Anlage K 1). Die Beklagte tritt im Internet unter der Domain-Adresse „
“ auf, deren Inhaber ihr Vorstand ist und an der sie nach Angaben des Inhabers gem. Schreiben vom 03.03.2000 (Anlage K 7) eine Lizenz hat. Die Beklagte überschreibt ihre Homepage ausweislich der Wiedergabe in Kopie in Anlage K 13 mit den Worten „
“ und bietet Interessenten unter diesem Internet-portal die nachfolgenden Informationen an:

- Rechtsanwälte in einem Anwaltssuchdienst suchen, aufgegliedert nach Postleitzahlen und unter detaillierter Suche mit einer Aufgliederung nach Anwälten verschiedener Fachgebiete
- Das Laden von Mustertexten wie die vorformulierte Anforderung über Bescheinigung über Sozialhilfebedarf, Anträge auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze, außerordentliche Kündigung eines Trainingsvertrages usw.
- Eine Sammlung von Links, von wo aus der Interessent auf weitere Homepages geleitet wird
- Das Aufrufen eines Bußgeld-/Gebührenrechners

Die Homepage der Beklagten kann über Suchmaschinen durch Eingabe des Suchbegriffes „Rechtsanwalt“ gefunden werden.

Die Beklagte bietet Rechtsanwälten die Aufnahme ihres Namens und ihrer Kanzlei (unter der Rubrik des Ortes des Kanzleisitzes) in ihrem Internetportal „
gegen Bezahlung an (Prospektmaterial in Anlage K 10).

Die Klägerin meint, ihr stünde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach den §§ 1, 3 UWG zu. Die Verwendung der Domain „
sei unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs unzulässig. Die Verwendung einer Gattungsbezeichnung bzw. einer Berufsbezeichnung führe den Internet-Nutzer unmittelbar auf die Beklagte und die in deren Datenbank registrierten Anwälte, womit alle weiteren Anwälte, die nicht in der Datenbank der Beklagten registriert seien, von der Benutzung dieser Domain ausgeschlossen seien. Darüber hinaus erwecke die Domain-Adresse den Eindruck, der Internet-Nutzer könne unter der Homepage, die unter dieser Bezeichnung betrieben werde, anwaltlichen Rat finden. Außerdem weise die von der Beklagten betriebene Datenbank unstreitig nicht sämtliche unter einer bestimmten Postleitzahl niedergelassenen Rechtsanwälte aus, was den Internet-Nutzer über die Informationsmöglichkeiten täusche. Im übrigen stelle die Verwendung der Domain auch eine unzulässige Verwendung einer freihaltebedürftigen Angabe nach § 5 MarkenG i. V. § 1004 BGB dar. Das Schutzhindernis der fehlenden Unterscheidungskraft und des Freihaltebedürfnisses nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG gelte auch im Sinne des § 5 MarkenG als Indiz für fehlende Kennzeichnungskraft. Im Fall einer Markeneintragung wäre die Marke „rechtsanwalt.com“ aus diesem Grund mit einer Löschungsklage nach § 50 MarkenG angreifbar und sei löscherbar. Auch im Falle der Monopolisierung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ durch die Registrierung und Konnektierung der Domain „rechtsanwalt.com“ stelle sich dies als eine Störung bei der Ausübung des Berufes eines jeden Rechtsanwalts dar, gegen die er sich nach § 1004 BGB wenden könne.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 500.000,00 DM an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft festzusetzen, oder bei Meidung einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, bei wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an dem Vorstand der Beklagten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „
“ ein Internetportal zu betreiben

und/oder unter der Domain im Internet aufzutreten und/oder die Domain für sich zu reservieren oder zu konnektieren oder an einer der genannten Handlungen teilzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Klägerin stünde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Nutzung einer Gattungsbezeichnung führe nicht zu einer nach § 1 UWG unzulässigen Kanalisierungswirkung (Urteil des BGH vom 17.05.2001 „Mitwohncentrale.de“, Pressemitteilung in Anlage B 5). Dies habe auch das Landgericht Hamburg ausweislich seines Urteils vom 21.02.2001 bezüglich der hier streitgegenständlichen Internet-Adresse in einem einstweiligen Verfügungsverfahren so gesehen (Urteil in Anlage B 8). Eine Irreführung des Verbrauchers nach § 3 UWG liege nicht vor. Der Verbraucher erwarte unter der Domain-Adresse „
“ Informationen über Rechtsanwälte, die er auch tatsächlich erhalte. Der Verbraucher erwarte auch nicht unter der angegebenen Domain-Adresse einzelne Vertreter der Berufsbezeichnung, sondern eine Liste mit Vertretern dieses Berufes oder Informationen zu diesem Beruf. Diese Erwartung ergebe sich schon daraus, dass unstreitig Branchenverzeichnisse unter vergleichbaren Domain-Adressen geführt würden. So z. B. „dr-med.de“ (Ärzteverzeichnis), „anwalt.net“ (Anwaltsverzeichnis), „steuerberater.com“ (Stellenbörse für Steuerberater), „friseur.de“, „raumausstatter.de“, „chemiker.de“ (jeweils Stellenvermittlung), „biologie.de“ (Informationen und mehr), „techniker.de“ usw. Entsprechende Informationen finde der Nutzer auf der Homepage der Beklagten vor. Ein Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG i. V. m. § 132 a StGB sei nicht gegeben, da die Beklagte gegenüber der Umwelt nicht den Titel „Rechtsanwalt“ in Anspruch nehme. Sie signalisiere nicht, dass sie dieser Berufssparte angehöre. Die Beklagte erwecke auch nicht den Eindruck, dass sie anwaltlichen Rat erteile, eine Rechtsberatung im Sinne des § 1 Rechtsberatungsgesetz liege weder vor, noch werde ein solcher Rechtsrat erteilt. § 5 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sei nicht einschlägig, die Domain-Vorgabe unterliege nicht den gesetzlichen Regelungen der Markenvorgabe.

Auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen wird ergänzend ebenso Bezug genommen wie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2001.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG klagebefugt. Sie macht vorliegend Rechte im Rahmen der von ihren Mitgliedern zu erbringenden Dienstleistungen der Rechtsberatung geltend. Sie verfolgt in diesem Rahmen die von ihr behaupteten Wettbewerbsverstöße von Wettbewerbern ihrer Mitglieder.

Die Klage ist jedoch als unbegründet abzuweisen, da der Klägerin aus keinem Rechtsgrund ein Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung zusteht, im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „rechtsanwalt.com“ ein Internetportal zu betreiben und/oder unter der Domain im Internet aufzutreten und/oder die Domain für sich zu reservieren oder zu konnektieren oder an einer der genannten Handlungen teilzunehmen. Dabei ist unstreitig, dass die Beklagte im Internet ausweislich der Anlage K 13 unter der Domain-Adresse „
“ eine Liste von ausgewählten Rechtsanwälten und Muster-texte und Informationen aus verschiedenen Rechtsgebieten auf ihrer Homepage bereit stellt.

Der Klägerin steht entgegen ihrer Auffassung kein Unterlassungsanspruch nach § 5 MarkenG i. V. m. § 1004 BGB im Hinblick auf die Nutzung der Domain-Adresse „
durch die Beklagte zu. Zu unrecht meint die Klägerin, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ müsse zu Gunsten aller diesen Beruf ausübenden Rechtsanwälte freigehalten werden, ohne dass Assoziationen in Richtung auf einen bestimmten Anbieter geweckt würden. Die Beklagte verwendet zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebs jedoch nicht das Zeichen „
“, die Beklagte tritt im Geschäftsverkehr unter ihrer Geschäftsbezeichnung
auf. Die Beklagte nutzt die angegriffene Domain als Adresse im Internet und kennzeichnet damit nicht ihren Geschäftsbetrieb. Die bloße Wiedergabe ihrer Internet-Adresse auf ihrer Homepage (vgl. Anlage K 13) stellt kein Auftreten der Beklagten zur Kennzeichnung ihres Unternehmens dar, sondern die Adresse, unter der ihre Homepage im Internet aufzufinden ist. Zu unrecht meint die Klägerin, dass auf die Eintragung von Gattungsbegriffen als Second-Level-Domains § 8 Abs. 2 MarkenG analog anwendbar sei, mit der Folge, dass es unzulässig

wäre, solche Begriffe als Domain-Namen zu verwenden und dass ein Lösungsanspruch analog der §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, 50 Abs. 1 MarkenG bestünde. Die von der Klägerin vorgenommene Analogiebildung setzt zum einen eine ungewollte Gesetzeslücke, zum anderen eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte voraus. Zurecht wurden in ständiger Rechtsprechung markenrechtliche Unterlassungsansprüche gegen aus allgemeinen Begriffen (Gattungs-/Branchenbezeichnungen) bestehende Domain-Namen bisher abgelehnt (OLG Frankfurt WRP 1997, 341 - Wirtschaft Online; OLG Braunschweig CR 2000, 614, 615 - Stahlgruß; LG München I NJW - RR 1998, 978, 979 - satshop.com). Die Klägerin führt für eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte an, dass die Registrierung von Gattungsbegriffen als Second-Level-Domain alle anderen Personen von der Benutzung des Begriffs auf ähnliche Art und Weise ausschließe, wie die Eintragung als Marke die Benutzung des Begriffs für die betreffenden Produktklassen. Denn jede Second-Level-Domain könne in der konkreten Top-Level-Domain (hier: .com) nur einmal vergeben werden. Daher wird durch die Zulassung eines Gattungsbegriffs/Branchenbezeichnung als Second-Level-Domain dieser Gattungsbegriff als Internetadresse innerhalb einer Top-Level-Domain faktisch monopolisiert. Diese faktische Monopolisierung des Gattungsbegriffs als Second-Level-Domain im Internet ist jedoch nicht mit einer Monopolisierung durch Markeneintragung zu vergleichen. Anders als die Inhaberschaft einer Marke, die Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Andere begründet, die die Marke oder verwechslungsfähige Kennzeichen benutzen, hat eine Second-Level-Domain solche Wirkungen nicht, sondern sie schließt nur faktisch den Gebrauch des identischen Begriffs als Second-Level-Domain in der selben Top-Level-Domain aus. Die Marke wird darüber hinaus von einer staatlichen Behörde nach einem gesetzlich geregelten Verfahren eingetragen, während Domain-Namen von privaten Gesellschaften ohne Prüfung fremder Rechte vergeben werden. Die Vorschriften des MarkenG passen deshalb nicht auf Fälle, wie den vorliegenden, in denen die Klägerin nur beanstandet, dass die Beklagte als Domain eine Berufs-/Branchenbezeichnung gewählt hat, nicht aber eine Verletzung eigener Marken- und Kennzeichenrechte anführen kann (ebenso OLG Stuttgart WRP 2001, 971, 972 - dtp.de; ebenso Wendlandt, WRP 2001, 629 ff. (634)). Der Analogie steht daher entgegen, dass die Sachverhalte nicht vergleichbar sind.

Der Klägerin steht der gelten gemachte Unterlassungsanspruch auch nicht nach § 1 UWG zu. Zu Unrecht meint die Klägerin, der Umstand, dass die Beklagte unter der Se-

cond-Level-Domain die Gattungs-/Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ benutze führe dazu, dass der Internet-Nutzer unmittelbar bei Eingabe der Internetadresse „

“ sowie über den Suchbegriff „Rechtsanwalt“ in Suchmaschinen auf die Beklagte und die in deren Datenbank registrierte Anwälte geführt werde und damit alle weiteren Anwälte, die nicht in der Datenbank der Beklagten registriert seien, von der Benutzung ausgeschlossen seien. Zu Unrecht meint die Klägerin, dies sei unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs unzulässig. Der Umstand, dass die Internet-Nutzer nach Eingabe der Gattungs-/Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu der Homepage der Beklagten gelangen, beruht darauf, dass diese bzw. ihr Vorstand den Gattungsbegriff für sich als Internet-Adresse hat reservieren lassen und nutzt. Diese so erreichte Kanalisierung eines Kundenstroms ist jedoch nicht sittenwidrig. Der Bundesgerichtshof ist in seiner Entscheidung vom 17.05.2001 (I. ZR 251/99 - mitwohnzentrale.de - noch unveröffentlicht, Presseerklärung in Anlage B 5) zu Recht davon ausgegangen, dass die verbreitete Übung, Gattungsbegriffe als Internet-Adresse zu verwenden, rechtmäßig ist. Allein das Argument einer Kanalisierung von Kundenströmen begründet keine Wettbewerbswidrigkeit im Sinne des § 1 UWG. Denn ein Abfangen von Kunden ist nur dann unlauter, wenn sich der Werbende gewissermaßen zwischen den Mitbewerber und dessen Kunden stellt, um diesem eine Änderung des Kaufentschlusses aufzudrängen. Damit ist die vorliegende Verwendung einer Gattungs-/Berufsbezeichnung durch die Beklagte jedoch nicht vergleichbar. Die Beklagte hat vielmehr nur einen sich bietenden Vorteil genutzt, indem sie, bzw. ihr Vorstand für sie die Internet-Domain „rechtsanwalt.com“ hat registrieren lassen und diese wie in Anlage K 13 ausgewiesen nutzt. Zu Recht hat der Bundesgerichtshof in dem oben genannten Urteil auch den Vergleich zum Freihaltebedürfnis nach dem Markengesetz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG) ausgeführt, dass ein entsprechendes Freihaltebedürfnis vorliegend nicht berührt werde. Denn die Internetadresse des Beklagten führt - wie oben bereits ausgeführt - anders als die Marke nicht zu einem Ausschließlichkeitsrecht. Weder der Kläger noch andere Wettbewerber sind daran gehindert, in ihrer Werbung oder in ihrem Namen den Begriff „Rechtsanwalt“ zu verwenden.

Soweit der Bundesgerichtshof dargestellt hat, dass auch die Zulässigkeit der Verwendung von beschreibenden Begriffen als Domain-Namen Grenzen habe und insbesondere dann missbräuchlich sei, wenn der Verwender nicht nur die Gattungsbezeichnung unter einer Top-Level-Domain (hier: „.com“) nutze, sondern gleichzeitig andere Schreib-

weisen oder die Verwendung der selben Bezeichnung unter anderen Top-Level-Domains blockiere, ist dies vorliegend nicht der Fall. Der Auftritt der Beklagten im Internet gem. Anlage K 13 unter der Internet-Adresse „
“ stellt daher keinen sittenwidrigen Behinderungswettbewerb im Sinne des § 1 UWG dar.

Der Klägerin steht der gelten gemacht Unterlassungsanspruch auch nicht nach § 3 UWG zu. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Verwendung der Internet-Domain-Adresse „
“ durch die Beklagte wie in Anlage K 13 dargestellt nicht irreführend.

Zu Unrecht meint die Klägerin, die angesprochenen Benutzerkreise würden die Domain der Beklagten ohne weiteres dahingehend verstehen, dass sich dahinter der Internet-Auftritt eines bestimmten Rechtsanwalts, bzw. bestimmter Rechtsanwälte verberge. Tatsächlich wissen die angesprochenen Verkehrskreise, dass bei der Verwendung eines Gattungsbegriffes als Domain-Adresse zahlreiche Inhalte im Internet hinterlegt sein können. Die Vorstellung der angesprochenen Verkehrskreise wird dabei maßgeblich davon mitgeprägt, dass im Fall der Verwendung anderer Gattungs-/Branchenbezeichnungen Verzeichnisse über deren Berufsvertreter sowie Stellenbörsen und Informationen hinterlegt sind. So hat die Beklagte unbestritten vorgetragen, dass unter der Domain „dr-med.de“ ein Ärzteverzeichnis, unter „anwalt.net“ ein Anwaltsverzeichnis, unter „steuerberater.com“ eine Stellenbörse für Steuerberater, unter „friseur.de“, „raumausstatter.de“, „chemiker.de“ jeweils eine Stellenvermittlung unter „biologie.de“ Informationen usw. hinterlegt sind. Vor dem Hintergrund dieser Üblichkeit geht der Verbraucher nicht davon aus, dass unter der allgemeinen Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ ein bestimmter Rechtsanwalt seine Homepage darstellt. Aus dem gleichen Grund gehen die angesprochenen Verkehrskreise auch nicht davon aus, dass er unter der Domain-Adresse „
“ bei einem konkreten Rechtsanwalt Rechtsrat erhalten kann. Die angesprochenen Verkehrskreise, die Nutzer des Internet, gehen vielmehr von der Hinterlegung von Informationen rund um den Beruf eines Rechtsanwalts aus. Diese Vorstellung ist jedoch ausweislich des Internet-Auftritts der Beklagten in Anlage K 13 zutreffend. Diese stellt Listen mit Adressen von Rechtsanwälten, sowie Informationen über einzelne Themengebiete („Mehr über ihre Rechte - aus einer Sammlung von über 8800 Artikeln“) auf ihrer Homepage unter der angegriffenen Adresse dar.

Zu unrecht meint die Klägerin, die Nutzung der Internet-Adresse gem. Anlage K 13 sei deshalb irreführend, da die angesprochenen Verkehrskreise erwarten würden, dass in dem dortigen Anwaltsverzeichnis alle Anwälte ausgeführt sind, was jedoch unstreitig nicht der Fall ist. Unstreitig führt die Beklagte nur eine Auswahl von Anwälten in ihrem Verzeichnis auf, die sie in dieses Verzeichnis aufnimmt. Die Darstellung eines vollständigen Verzeichnisses aller zugelassenen Rechtsanwälte erwarten die angesprochenen Verkehrskreise unter der Domain-Adresse „ „ jedoch nicht. Die angesprochenen Verkehrskreise vermuten dahinter nicht eine Stelle, die über die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf entscheidet, sondern erkennen, dass es sich um eine Liste aufgeführter Rechtsanwälte handelt, die ebenso unvollständig wie bestimmten Kriterien unterliegend sein kann, wie etwa ein Telefonbuch, die „Gelben Seiten“ oder andere Verzeichnisse. Es liegt somit keine Irreführung durch die Beklagte im Sinne einer Alleinerstellungsbehauptung durch Benutzung der Internet-Domain-Adresse „ vor. Die Beklagte nimmt nicht in Anspruch, alle Rechtsanwälte aufzuführen.

Der Klägerin steht auch kein Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG i. V. m. § 132 a StGB zu. Nach § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führt. Die Beklagte führt jedoch durch Nutzung der Internet-Adresse „ „ nicht selbst die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“. Zum Führen der Bezeichnung bedarf es, dass die Beklagte bei andern den Glauben erweckt, ihr komme der Titel zu; es bedarf einer sich gegenüber der Umwelt äußernden aktiven Inanspruchnahme des Titels für sich im sozialen Leben. Die Beklagte nimmt jedoch nicht für sich in Anspruch, sich als Rechtsanwalt zu bezeichnen, sie führt nicht die Berufsbezeichnung, sondern nutzt allein die Internet-Adresse „ „ um unter dieser Domain-Adresse Informationen rund um das Recht zu hinterlegen. Dies verwirklicht nicht den Straftatbestand nach § 132 a StGB.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist daher der Auftritt der Beklagten im Internet unter der Domain-Adresse „ „ weder markenrechtlich, noch wettbewerbsrechtlich zu beanstanden. Der Klägerin steht der gelten gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO

Vors. Richter am Landgericht

Richterin

Richter am Landgericht

Geschäftsnummer:
7 O 189/01



Verkündet am
24. August 2001

JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim
7. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

vertreten durch d.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung, unl. Wettbewerbs, unzulässigen Führens einer geschäftlichen Bezeichnung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 03. August 2001 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 6.000,00 DM vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland als Zoll- und Steuerbürge anerkannten Kreditinstitutes erbracht werden.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass die Beklagte im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „
im Internet auftritt.

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und stellt den Zusammenschluss der im Bezirk des Oberlandesgericht Karlsruhe zugelassenen Rechtsanwälte dar. Sie berät nach ihren gesetzlichen Aufgaben ihre Mitglieder in Fragen der Berufspflichten einschließlich der Fragen anwaltlicher Werbung.

Die Beklagte ist eine Aktengesellschaft mit Sitz in Mannheim. Gegenstand ihres Geschäftsbetriebs ist die Bereitstellung von rechtlichen Informationen und Dienstleistungen aller Art sowie die Veröffentlichung von rechtlichen Themen im Internet. Sie führt keine Rechtsberatung durch (Handelsregisterauszug AG Mannheim in Anlage K 1). Die Beklagte tritt im Internet unter der Domain-Adresse „
“ auf, deren Inhaber ihr Vorstand ist und an der sie nach Angaben des Inhabers gem. Schreiben vom 03.03.2000 (Anlage K 7) eine Lizenz hat. Die Beklagte überschreibt ihre Homepage ausweislich der Wiedergabe in Kopie in Anlage K 13 mit den Worten „
“
und bietet Interessenten unter diesem Internet-portal die nachfolgenden Informationen an:

- Rechtsanwälte in einem Anwaltssuchdienst suchen, aufgegliedert nach Postleitzahlen und unter detaillierter Suche mit einer Aufgliederung nach Anwälten verschiedener Fachgebiete
- Das Laden von Mustertexten wie die vorformulierte Anforderung über Bescheinigung über Sozialhilfebedarf, Anträge auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze, außerordentliche Kündigung eines Trainingsvertrages usw.
- Eine Sammlung von Links, von wo aus der Interessent auf weitere Homepages geleitet wird
- Das Aufrufen eines Bußgeld-/Gebührenrechners

Die Homepage der Beklagten kann über Suchmaschinen durch Eingabe des Suchbegriffes „Rechtsanwalt“ gefunden werden.

Die Beklagte bietet Rechtsanwälten die Aufnahme ihres Namens und ihrer Kanzlei (unter der Rubrik des Ortes des Kanzleisitzes) in ihrem Internetportal „
gegen Bezahlung an (Prospektmaterial in Anlage K 10).

Die Klägerin meint, ihr stünde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach den §§ 1, 3 UWG zu. Die Verwendung der Domain „
sei unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs unzulässig. Die Verwendung einer Gattungsbezeichnung bzw. einer Berufsbezeichnung führe den Internet-Nutzer unmittelbar auf die Beklagte und die in deren Datenbank registrierten Anwälte, womit alle weiteren Anwälte, die nicht in der Datenbank der Beklagten registriert seien, von der Benutzung dieser Domain ausgeschlossen seien. Darüber hinaus erwecke die Domain-Adresse den Eindruck, der Internet-Nutzer könne unter der Homepage, die unter dieser Bezeichnung betrieben werde, anwaltlichen Rat finden. Außerdem weise die von der Beklagten betriebene Datenbank unstreitig nicht sämtliche unter einer bestimmten Postleitzahl niedergelassenen Rechtsanwälte aus, was den Internet-Nutzer über die Informationsmöglichkeiten täusche. Im übrigen stelle die Verwendung der Domain auch eine unzulässige Verwendung einer freihaltebedürftigen Angabe nach § 5 MarkenG i. V. § 1004 BGB dar. Das Schutzhindernis der fehlenden Unterscheidungskraft und des Freihaltebedürfnisses nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG gelte auch im Sinne des § 5 MarkenG als Indiz für fehlende Kennzeichnungskraft. Im Fall einer Markeneintragung wäre die Marke „rechtsanwalt.com“ aus diesem Grund mit einer Löschungsklage nach § 50 MarkenG angreifbar und sei löscherbar. Auch im Falle der Monopolisierung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ durch die Registrierung und Konnektierung der Domain „rechtsanwalt.com“ stelle sich dies als eine Störung bei der Ausübung des Berufes eines jeden Rechtsanwalts dar, gegen die er sich nach § 1004 BGB wenden könne.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 500.000,00 DM an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft festzusetzen, oder bei Meidung einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, bei wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an dem Vorstand der Beklagten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „
“ ein Internetportal zu betreiben

und/oder unter der Domain im Internet aufzutreten und/oder die Domain für sich zu reservieren oder zu konnektieren oder an einer der genannten Handlungen teilzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Klägerin stünde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Nutzung einer Gattungsbezeichnung führe nicht zu einer nach § 1 UWG unzulässigen Kanalisierungswirkung (Urteil des BGH vom 17.05.2001 „Mitwohncentrale.de“, Pressemitteilung in Anlage B 5). Dies habe auch das Landgericht Hamburg ausweislich seines Urteils vom 21.02.2001 bezüglich der hier streitgegenständlichen Internet-Adresse in einem einstweiligen Verfügungsverfahren so gesehen (Urteil in Anlage B 8). Eine Irreführung des Verbrauchers nach § 3 UWG liege nicht vor. Der Verbraucher erwarte unter der Domain-Adresse „
“ Informationen über Rechtsanwälte, die er auch tatsächlich erhalte. Der Verbraucher erwarte auch nicht unter der angegebenen Domain-Adresse einzelne Vertreter der Berufsbezeichnung, sondern eine Liste mit Vertretern dieses Berufes oder Informationen zu diesem Beruf. Diese Erwartung ergebe sich schon daraus, dass unstreitig Branchenverzeichnisse unter vergleichbaren Domain-Adressen geführt würden. So z. B. „dr-med.de“ (Ärzteverzeichnis), „anwalt.net“ (Anwaltsverzeichnis), „steuerberater.com“ (Stellenbörse für Steuerberater), „friseur.de“, „raumausstatter.de“, „chemiker.de“ (jeweils Stellenvermittlung), „biologie.de“ (Informationen und mehr), „techniker.de“ usw. Entsprechende Informationen finde der Nutzer auf der Homepage der Beklagten vor. Ein Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG i. V. m. § 132 a StGB sei nicht gegeben, da die Beklagte gegenüber der Umwelt nicht den Titel „Rechtsanwalt“ in Anspruch nehme. Sie signalisiere nicht, dass sie dieser Berufssparte angehöre. Die Beklagte erwecke auch nicht den Eindruck, dass sie anwaltlichen Rat erteile, eine Rechtsberatung im Sinne des § 1 Rechtsberatungsgesetz liege weder vor, noch werde ein solcher Rechtsrat erteilt. § 5 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sei nicht einschlägig, die Domain-Vorgabe unterliege nicht den gesetzlichen Regelungen der Markenvorgabe.

Auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen wird ergänzend ebenso Bezug genommen wie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2001.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG klagebefugt. Sie macht vorliegend Rechte im Rahmen der von ihren Mitgliedern zu erbringenden Dienstleistungen der Rechtsberatung geltend. Sie verfolgt in diesem Rahmen die von ihr behaupteten Wettbewerbsverstöße von Wettbewerbern ihrer Mitglieder.

Die Klage ist jedoch als unbegründet abzuweisen, da der Klägerin aus keinem Rechtsgrund ein Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung zusteht, im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „rechtsanwalt.com“ ein Internetportal zu betreiben und/oder unter der Domain im Internet aufzutreten und/oder die Domain für sich zu reservieren oder zu konnektieren oder an einer der genannten Handlungen teilzunehmen. Dabei ist unstreitig, dass die Beklagte im Internet ausweislich der Anlage K 13 unter der Domain-Adresse „
“ eine Liste von ausgewählten Rechtsanwälten und Muster-texte und Informationen aus verschiedenen Rechtsgebieten auf ihrer Homepage bereit stellt.

Der Klägerin steht entgegen ihrer Auffassung kein Unterlassungsanspruch nach § 5 MarkenG i. V. m. § 1004 BGB im Hinblick auf die Nutzung der Domain-Adresse „
durch die Beklagte zu. Zu unrecht meint die Klägerin, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ müsse zu Gunsten aller diesen Beruf ausübenden Rechtsanwälte freigehalten werden, ohne dass Assoziationen in Richtung auf einen bestimmten Anbieter geweckt würden. Die Beklagte verwendet zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebs jedoch nicht das Zeichen „
“, die Beklagte tritt im Geschäftsverkehr unter ihrer Geschäftsbezeichnung
auf. Die Beklagte nutzt die angegriffene Domain als Adresse im Internet und kennzeichnet damit nicht ihren Geschäftsbetrieb. Die bloße Wiedergabe ihrer Internet-Adresse auf ihrer Homepage (vgl. Anlage K 13) stellt kein Auftreten der Beklagten zur Kennzeichnung ihres Unternehmens dar, sondern die Adresse, unter der ihre Homepage im Internet aufzufinden ist. Zu unrecht meint die Klägerin, dass auf die Eintragung von Gattungsbegriffen als Second-Level-Domains § 8 Abs. 2 MarkenG analog anwendbar sei, mit der Folge, dass es unzulässig

wäre, solche Begriffe als Domain-Namen zu verwenden und dass ein Lösungsanspruch analog der §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, 50 Abs. 1 MarkenG bestünde. Die von der Klägerin vorgenommene Analogiebildung setzt zum einen eine ungewollte Gesetzeslücke, zum anderen eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte voraus. Zurecht wurden in ständiger Rechtsprechung markenrechtliche Unterlassungsansprüche gegen aus allgemeinen Begriffen (Gattungs-/Branchenbezeichnungen) bestehende Domain-Namen bisher abgelehnt (OLG Frankfurt WRP 1997, 341 - Wirtschaft Online; OLG Braunschweig CR 2000, 614, 615 - Stahlgruß; LG München I NJW - RR 1998, 978, 979 - satshop.com). Die Klägerin führt für eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte an, dass die Registrierung von Gattungsbegriffen als Second-Level-Domain alle anderen Personen von der Benutzung des Begriffs auf ähnliche Art und Weise ausschließe, wie die Eintragung als Marke die Benutzung des Begriffs für die betreffenden Produktklassen. Denn jede Second-Level-Domain könne in der konkreten Top-Level-Domain (hier: .com) nur einmal vergeben werden. Daher wird durch die Zulassung eines Gattungsbegriffs/Branchenbezeichnung als Second-Level-Domain dieser Gattungsbegriff als Internetadresse innerhalb einer Top-Level-Domain faktisch monopolisiert. Diese faktische Monopolisierung des Gattungsbegriffs als Second-Level-Domain im Internet ist jedoch nicht mit einer Monopolisierung durch Markeneintragung zu vergleichen. Anders als die Inhaberschaft einer Marke, die Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Andere begründet, die die Marke oder verwechslungsfähige Kennzeichen benutzen, hat eine Second-Level-Domain solche Wirkungen nicht, sondern sie schließt nur faktisch den Gebrauch des identischen Begriffs als Second-Level-Domain in der selben Top-Level-Domain aus. Die Marke wird darüber hinaus von einer staatlichen Behörde nach einem gesetzlich geregelten Verfahren eingetragen, während Domain-Namen von privaten Gesellschaften ohne Prüfung fremder Rechte vergeben werden. Die Vorschriften des MarkenG passen deshalb nicht auf Fälle, wie den vorliegenden, in denen die Klägerin nur beanstandet, dass die Beklagte als Domain eine Berufs-/Branchenbezeichnung gewählt hat, nicht aber eine Verletzung eigener Marken- und Kennzeichenrechte anführen kann (ebenso OLG Stuttgart WRP 2001, 971, 972 - dtp.de; ebenso Wendlandt, WRP 2001, 629 ff. (634)). Der Analogie steht daher entgegen, dass die Sachverhalte nicht vergleichbar sind.

Der Klägerin steht der gelten gemachte Unterlassungsanspruch auch nicht nach § 1 UWG zu. Zu Unrecht meint die Klägerin, der Umstand, dass die Beklagte unter der Se-

cond-Level-Domain die Gattungs-/Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ benutze führe dazu, dass der Internet-Nutzer unmittelbar bei Eingabe der Internetadresse „

“ sowie über den Suchbegriff „Rechtsanwalt“ in Suchmaschinen auf die Beklagte und die in deren Datenbank registrierte Anwälte geführt werde und damit alle weiteren Anwälte, die nicht in der Datenbank der Beklagten registriert seien, von der Benutzung ausgeschlossen seien. Zu Unrecht meint die Klägerin, dies sei unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs unzulässig. Der Umstand, dass die Internet-Nutzer nach Eingabe der Gattungs-/Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu der Homepage der Beklagten gelangen, beruht darauf, dass diese bzw. ihr Vorstand den Gattungsbegriff für sich als Internet-Adresse hat reservieren lassen und nutzt. Diese so erreichte Kanalisierung eines Kundenstroms ist jedoch nicht sittenwidrig. Der Bundesgerichtshof ist in seiner Entscheidung vom 17.05.2001 (I. ZR 251/99 - mitwohnzentrale.de - noch unveröffentlicht, Presseerklärung in Anlage B 5) zu Recht davon ausgegangen, dass die verbreitete Übung, Gattungsbegriffe als Internet-Adresse zu verwenden, rechtmäßig ist. Allein das Argument einer Kanalisierung von Kundenströmen begründet keine Wettbewerbswidrigkeit im Sinne des § 1 UWG. Denn ein Abfangen von Kunden ist nur dann unlauter, wenn sich der Werbende gewissermaßen zwischen den Mitbewerber und dessen Kunden stellt, um diesem eine Änderung des Kaufentschlusses aufzudrängen. Damit ist die vorliegende Verwendung einer Gattungs-/Berufsbezeichnung durch die Beklagte jedoch nicht vergleichbar. Die Beklagte hat vielmehr nur einen sich bietenden Vorteil genutzt, indem sie, bzw. ihr Vorstand für sie die Internet-Domain „rechtsanwalt.com“ hat registrieren lassen und diese wie in Anlage K 13 ausgewiesen nutzt. Zu Recht hat der Bundesgerichtshof in dem oben genannten Urteil auch den Vergleich zum Freihaltebedürfnis nach dem Markengesetz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG) ausgeführt, dass ein entsprechendes Freihaltebedürfnis vorliegend nicht berührt werde. Denn die Internetadresse des Beklagten führt - wie oben bereits ausgeführt - anders als die Marke nicht zu einem Ausschließlichkeitsrecht. Weder der Kläger noch andere Wettbewerber sind daran gehindert, in ihrer Werbung oder in ihrem Namen den Begriff „Rechtsanwalt“ zu verwenden.

Soweit der Bundesgerichtshof dargestellt hat, dass auch die Zulässigkeit der Verwendung von beschreibenden Begriffen als Domain-Namen Grenzen habe und insbesondere dann missbräuchlich sei, wenn der Verwender nicht nur die Gattungsbezeichnung unter einer Top-Level-Domain (hier: „.com“) nutze, sondern gleichzeitig andere Schreib-

weisen oder die Verwendung der selben Bezeichnung unter anderen Top-Level-Domains blockiere, ist dies vorliegend nicht der Fall. Der Auftritt der Beklagten im Internet gem. Anlage K 13 unter der Internet-Adresse „
“ stellt daher keinen sittenwidrigen Behinderungswettbewerb im Sinne des § 1 UWG dar.

Der Klägerin steht der gelten gemacht Unterlassungsanspruch auch nicht nach § 3 UWG zu. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Verwendung der Internet-Domain-Adresse „
“ durch die Beklagte wie in Anlage K 13 dargestellt nicht irreführend.

Zu Unrecht meint die Klägerin, die angesprochenen Benutzerkreise würden die Domain der Beklagten ohne weiteres dahingehend verstehen, dass sich dahinter der Internet-Auftritt eines bestimmten Rechtsanwalts, bzw. bestimmter Rechtsanwälte verberge. Tatsächlich wissen die angesprochenen Verkehrskreise, dass bei der Verwendung eines Gattungsbegriffes als Domain-Adresse zahlreiche Inhalte im Internet hinterlegt sein können. Die Vorstellung der angesprochenen Verkehrskreise wird dabei maßgeblich davon mitgeprägt, dass im Fall der Verwendung anderer Gattungs-/Branchenbezeichnungen Verzeichnisse über deren Berufsvertreter sowie Stellenbörsen und Informationen hinterlegt sind. So hat die Beklagte unbestritten vorgetragen, dass unter der Domain „dr-med.de“ ein Ärzteverzeichnis, unter „anwalt.net“ ein Anwaltsverzeichnis, unter „steuerberater.com“ eine Stellenbörse für Steuerberater, unter „friseur.de“, „raumausstatter.de“, „chemiker.de“ jeweils eine Stellenvermittlung unter „biologie.de“ Informationen usw. hinterlegt sind. Vor dem Hintergrund dieser Üblichkeit geht der Verbraucher nicht davon aus, dass unter der allgemeinen Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ ein bestimmter Rechtsanwalt seine Homepage darstellt. Aus dem gleichen Grund gehen die angesprochenen Verkehrskreise auch nicht davon aus, dass er unter der Domain-Adresse „
“ bei einem konkreten Rechtsanwalt Rechtsrat erhalten kann. Die angesprochenen Verkehrskreise, die Nutzer des Internet, gehen vielmehr von der Hinterlegung von Informationen rund um den Beruf eines Rechtsanwalts aus. Diese Vorstellung ist jedoch ausweislich des Internet-Auftritts der Beklagten in Anlage K 13 zutreffend. Diese stellt Listen mit Adressen von Rechtsanwälten, sowie Informationen über einzelne Themengebiete („Mehr über ihre Rechte - aus einer Sammlung von über 8800 Artikeln“) auf ihrer Homepage unter der angegriffenen Adresse dar.

Zu unrecht meint die Klägerin, die Nutzung der Internet-Adresse gem. Anlage K 13 sei deshalb irreführend, da die angesprochenen Verkehrskreise erwarten würden, dass in dem dortigen Anwaltsverzeichnis alle Anwälte ausgeführt sind, was jedoch unstreitig nicht der Fall ist. Unstreitig führt die Beklagte nur eine Auswahl von Anwälten in ihrem Verzeichnis auf, die sie in dieses Verzeichnis aufnimmt. Die Darstellung eines vollständigen Verzeichnisses aller zugelassenen Rechtsanwälte erwarten die angesprochenen Verkehrskreise unter der Domain-Adresse „ „ jedoch nicht. Die angesprochenen Verkehrskreise vermuten dahinter nicht eine Stelle, die über die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf entscheidet, sondern erkennen, dass es sich um eine Liste aufgeführter Rechtsanwälte handelt, die ebenso unvollständig wie bestimmten Kriterien unterliegend sein kann, wie etwa ein Telefonbuch, die „Gelben Seiten“ oder andere Verzeichnisse. Es liegt somit keine Irreführung durch die Beklagte im Sinne einer Alleinerstellungsbehauptung durch Benutzung der Internet-Domain-Adresse „ vor. Die Beklagte nimmt nicht in Anspruch, alle Rechtsanwälte aufzuführen.

Der Klägerin steht auch kein Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG i. V. m. § 132 a StGB zu. Nach § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führt. Die Beklagte führt jedoch durch Nutzung der Internet-Adresse „ „ nicht selbst die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“. Zum Führen der Bezeichnung bedarf es, dass die Beklagte bei andern den Glauben erweckt, ihr komme der Titel zu; es bedarf einer sich gegenüber der Umwelt äussernden aktiven Inanspruchnahme des Titels für sich im sozialen Leben. Die Beklagte nimmt jedoch nicht für sich in Anspruch, sich als Rechtsanwalt zu bezeichnen, sie führt nicht die Berufsbezeichnung, sondern nutzt allein die Internet-Adresse „ „ um unter dieser Domain-Adresse Informationen rund um das Recht zu hinterlegen. Dies verwirklicht nicht den Straftatbestand nach § 132 a StGB.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist daher der Auftritt der Beklagten im Internet unter der Domain-Adresse „ „ weder markenrechtlich, noch wettbewerbsrechtlich zu beanstanden. Der Klägerin steht der gelten gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO

Vors. Richter am Landgericht

Richterin

Richter am Landgericht

Geschäftsnummer:
7 O 189/01



Verkündet am
24. August 2001

JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim
7. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

vertreten durch d.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung, unl. Wettbewerbs, unzulässigen Führens einer geschäftlichen Bezeichnung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 03. August 2001 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 6.000,00 DM vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland als Zoll- und Steuerbürge anerkannten Kreditinstitutes erbracht werden.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass die Beklagte im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „
im Internet auftritt.

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und stellt den Zusammenschluss der im Bezirk des Oberlandesgericht Karlsruhe zugelassenen Rechtsanwälte dar. Sie berät nach ihren gesetzlichen Aufgaben ihre Mitglieder in Fragen der Berufspflichten einschließlich der Fragen anwaltlicher Werbung.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim. Gegenstand ihres Geschäftsbetriebs ist die Bereitstellung von rechtlichen Informationen und Dienstleistungen aller Art sowie die Veröffentlichung von rechtlichen Themen im Internet. Sie führt keine Rechtsberatung durch (Handelsregisterauszug AG Mannheim in Anlage K 1). Die Beklagte tritt im Internet unter der Domain-Adresse „
“ auf, deren Inhaber ihr Vorstand ist und an der sie nach Angaben des Inhabers gem. Schreiben vom 03.03.2000 (Anlage K 7) eine Lizenz hat. Die Beklagte überschreibt ihre Homepage ausweislich der Wiedergabe in Kopie in Anlage K 13 mit den Worten „
“ und bietet Interessenten unter diesem Internet-portal die nachfolgenden Informationen an:

- Rechtsanwälte in einem Anwaltssuchdienst suchen, aufgegliedert nach Postleitzahlen und unter detaillierter Suche mit einer Aufgliederung nach Anwälten verschiedener Fachgebiete
- Das Laden von Mustertexten wie die vorformulierte Anforderung über Bescheinigung über Sozialhilfebedarf, Anträge auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze, außerordentliche Kündigung eines Trainingsvertrages usw.
- Eine Sammlung von Links, von wo aus der Interessent auf weitere Homepages geleitet wird
- Das Aufrufen eines Bußgeld-/Gebührenrechners

Die Homepage der Beklagten kann über Suchmaschinen durch Eingabe des Suchbegriffes „Rechtsanwalt“ gefunden werden.

Die Beklagte bietet Rechtsanwälten die Aufnahme ihres Namens und ihrer Kanzlei (unter der Rubrik des Ortes des Kanzleisitzes) in ihrem Internetportal „
gegen Bezahlung an (Prospektmaterial in Anlage K 10).

Die Klägerin meint, ihr stünde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach den §§ 1, 3 UWG zu. Die Verwendung der Domain „
sei unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs unzulässig. Die Verwendung einer Gattungsbezeichnung bzw. einer Berufsbezeichnung führe den Internet-Nutzer unmittelbar auf die Beklagte und die in deren Datenbank registrierten Anwälte, womit alle weiteren Anwälte, die nicht in der Datenbank der Beklagten registriert seien, von der Benutzung dieser Domain ausgeschlossen seien. Darüber hinaus erwecke die Domain-Adresse den Eindruck, der Internet-Nutzer könne unter der Homepage, die unter dieser Bezeichnung betrieben werde, anwaltlichen Rat finden. Außerdem weise die von der Beklagten betriebene Datenbank unstreitig nicht sämtliche unter einer bestimmten Postleitzahl niedergelassenen Rechtsanwälte aus, was den Internet-Nutzer über die Informationsmöglichkeiten täusche. Im übrigen stelle die Verwendung der Domain auch eine unzulässige Verwendung einer freihaltebedürftigen Angabe nach § 5 MarkenG i. V. § 1004 BGB dar. Das Schutzhindernis der fehlenden Unterscheidungskraft und des Freihaltebedürfnisses nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG gelte auch im Sinne des § 5 MarkenG als Indiz für fehlende Kennzeichnungskraft. Im Fall einer Markeneintragung wäre die Marke „rechtsanwalt.com“ aus diesem Grund mit einer Löschungsklage nach § 50 MarkenG angreifbar und sei löscherbar. Auch im Falle der Monopolisierung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ durch die Registrierung und Konnektierung der Domain „rechtsanwalt.com“ stelle sich dies als eine Störung bei der Ausübung des Berufes eines jeden Rechtsanwalts dar, gegen die er sich nach § 1004 BGB wenden könne.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 500.000,00 DM an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft festzusetzen, oder bei Meidung einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, bei wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an dem Vorstand der Beklagten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „
“ ein Internetportal zu betreiben

und/oder unter der Domain im Internet aufzutreten und/oder die Domain für sich zu reservieren oder zu konnektieren oder an einer der genannten Handlungen teilzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Klägerin stünde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Nutzung einer Gattungsbezeichnung führe nicht zu einer nach § 1 UWG unzulässigen Kanalisierungswirkung (Urteil des BGH vom 17.05.2001 „Mitwohncentrale.de“, Pressemitteilung in Anlage B 5). Dies habe auch das Landgericht Hamburg ausweislich seines Urteils vom 21.02.2001 bezüglich der hier streitgegenständlichen Internet-Adresse in einem einstweiligen Verfügungsverfahren so gesehen (Urteil in Anlage B 8). Eine Irreführung des Verbrauchers nach § 3 UWG liege nicht vor. Der Verbraucher erwarte unter der Domain-Adresse „
“ Informationen über Rechtsanwälte, die er auch tatsächlich erhalte. Der Verbraucher erwarte auch nicht unter der angegebenen Domain-Adresse einzelne Vertreter der Berufsbezeichnung, sondern eine Liste mit Vertretern dieses Berufes oder Informationen zu diesem Beruf. Diese Erwartung ergebe sich schon daraus, dass unstreitig Branchenverzeichnisse unter vergleichbaren Domain-Adressen geführt würden. So z. B. „dr-med.de“ (Ärzteverzeichnis), „anwalt.net“ (Anwaltsverzeichnis), „steuerberater.com“ (Stellenbörse für Steuerberater), „friseur.de“, „raumausstatter.de“, „chemiker.de“ (jeweils Stellenvermittlung), „biologie.de“ (Informationen und mehr), „techniker.de“ usw. Entsprechende Informationen finde der Nutzer auf der Homepage der Beklagten vor. Ein Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG i. V. m. § 132 a StGB sei nicht gegeben, da die Beklagte gegenüber der Umwelt nicht den Titel „Rechtsanwalt“ in Anspruch nehme. Sie signalisiere nicht, dass sie dieser Berufssparte angehöre. Die Beklagte erwecke auch nicht den Eindruck, dass sie anwaltlichen Rat erteile, eine Rechtsberatung im Sinne des § 1 Rechtsberatungsgesetz liege weder vor, noch werde ein solcher Rechtsrat erteilt. § 5 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sei nicht einschlägig, die Domain-Vorgabe unterliege nicht den gesetzlichen Regelungen der Markenvorgabe.

Auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen wird ergänzend ebenso Bezug genommen wie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2001.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG klagebefugt. Sie macht vorliegend Rechte im Rahmen der von ihren Mitgliedern zu erbringenden Dienstleistungen der Rechtsberatung geltend. Sie verfolgt in diesem Rahmen die von ihr behaupteten Wettbewerbsverstöße von Wettbewerbern ihrer Mitglieder.

Die Klage ist jedoch als unbegründet abzuweisen, da der Klägerin aus keinem Rechtsgrund ein Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung zusteht, im geschäftlichen Verkehr unter der Domain „rechtsanwalt.com“ ein Internetportal zu betreiben und/oder unter der Domain im Internet aufzutreten und/oder die Domain für sich zu reservieren oder zu konnektieren oder an einer der genannten Handlungen teilzunehmen. Dabei ist unstreitig, dass die Beklagte im Internet ausweislich der Anlage K 13 unter der Domain-Adresse „
“ eine Liste von ausgewählten Rechtsanwälten und Muster-texte und Informationen aus verschiedenen Rechtsgebieten auf ihrer Homepage bereit stellt.

Der Klägerin steht entgegen ihrer Auffassung kein Unterlassungsanspruch nach § 5 MarkenG i. V. m. § 1004 BGB im Hinblick auf die Nutzung der Domain-Adresse „
durch die Beklagte zu. Zu unrecht meint die Klägerin, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ müsse zu Gunsten aller diesen Beruf ausübenden Rechtsanwälte freigehalten werden, ohne dass Assoziationen in Richtung auf einen bestimmten Anbieter geweckt würden. Die Beklagte verwendet zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebs jedoch nicht das Zeichen „
“, die Beklagte tritt im Geschäftsverkehr unter ihrer Geschäftsbezeichnung
auf. Die Beklagte nutzt die angegriffene Domain als Adresse im Internet und kennzeichnet damit nicht ihren Geschäftsbetrieb. Die bloße Wiedergabe ihrer Internet-Adresse auf ihrer Homepage (vgl. Anlage K 13) stellt kein Auftreten der Beklagten zur Kennzeichnung ihres Unternehmens dar, sondern die Adresse, unter der ihre Homepage im Internet aufzufinden ist. Zu unrecht meint die Klägerin, dass auf die Eintragung von Gattungsbegriffen als Second-Level-Domains § 8 Abs. 2 MarkenG analog anwendbar sei, mit der Folge, dass es unzulässig

wäre, solche Begriffe als Domain-Namen zu verwenden und dass ein Lösungsanspruch analog der §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, 50 Abs. 1 MarkenG bestünde. Die von der Klägerin vorgenommene Analogiebildung setzt zum einen eine ungewollte Gesetzeslücke, zum anderen eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte voraus. Zurecht wurden in ständiger Rechtsprechung markenrechtliche Unterlassungsansprüche gegen aus allgemeinen Begriffen (Gattungs-/Branchenbezeichnungen) bestehende Domain-Namen bisher abgelehnt (OLG Frankfurt WRP 1997, 341 - Wirtschaft Online; OLG Braunschweig CR 2000, 614, 615 - Stahlgruß; LG München I NJW - RR 1998, 978, 979 - satshop.com). Die Klägerin führt für eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte an, dass die Registrierung von Gattungsbegriffen als Second-Level-Domain alle anderen Personen von der Benutzung des Begriffs auf ähnliche Art und Weise ausschließe, wie die Eintragung als Marke die Benutzung des Begriffs für die betreffenden Produktklassen. Denn jede Second-Level-Domain könne in der konkreten Top-Level-Domain (hier: .com) nur einmal vergeben werden. Daher wird durch die Zulassung eines Gattungsbegriffs/Branchenbezeichnung als Second-Level-Domain dieser Gattungsbegriff als Internetadresse innerhalb einer Top-Level-Domain faktisch monopolisiert. Diese faktische Monopolisierung des Gattungsbegriffs als Second-Level-Domain im Internet ist jedoch nicht mit einer Monopolisierung durch Markeneintragung zu vergleichen. Anders als die Inhaberschaft einer Marke, die Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Andere begründet, die die Marke oder verwechslungsfähige Kennzeichen benutzen, hat eine Second-Level-Domain solche Wirkungen nicht, sondern sie schließt nur faktisch den Gebrauch des identischen Begriffs als Second-Level-Domain in der selben Top-Level-Domain aus. Die Marke wird darüber hinaus von einer staatlichen Behörde nach einem gesetzlich geregelten Verfahren eingetragen, während Domain-Namen von privaten Gesellschaften ohne Prüfung fremder Rechte vergeben werden. Die Vorschriften des MarkenG passen deshalb nicht auf Fälle, wie den vorliegenden, in denen die Klägerin nur beanstandet, dass die Beklagte als Domain eine Berufs-/Branchenbezeichnung gewählt hat, nicht aber eine Verletzung eigener Marken- und Kennzeichenrechte anführen kann (ebenso OLG Stuttgart WRP 2001, 971, 972 - dtp.de; ebenso Wendlandt, WRP 2001, 629 ff. (634)). Der Analogie steht daher entgegen, dass die Sachverhalte nicht vergleichbar sind.

Der Klägerin steht der gelten gemachte Unterlassungsanspruch auch nicht nach § 1 UWG zu. Zu Unrecht meint die Klägerin, der Umstand, dass die Beklagte unter der Se-

cond-Level-Domain die Gattungs-/Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ benutze führe dazu, dass der Internet-Nutzer unmittelbar bei Eingabe der Internetadresse „

“ sowie über den Suchbegriff „Rechtsanwalt“ in Suchmaschinen auf die Beklagte und die in deren Datenbank registrierte Anwälte geführt werde und damit alle weiteren Anwälte, die nicht in der Datenbank der Beklagten registriert seien, von der Benutzung ausgeschlossen seien. Zu Unrecht meint die Klägerin, dies sei unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs unzulässig. Der Umstand, dass die Internet-Nutzer nach Eingabe der Gattungs-/Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu der Homepage der Beklagten gelangen, beruht darauf, dass diese bzw. ihr Vorstand den Gattungsbegriff für sich als Internet-Adresse hat reservieren lassen und nutzt. Diese so erreichte Kanalisierung eines Kundenstroms ist jedoch nicht sittenwidrig. Der Bundesgerichtshof ist in seiner Entscheidung vom 17.05.2001 (I. ZR 251/99 - mitwohnzentrale.de - noch unveröffentlicht, Presseerklärung in Anlage B 5) zu Recht davon ausgegangen, dass die verbreitete Übung, Gattungsbegriffe als Internet-Adresse zu verwenden, rechtmäßig ist. Allein das Argument einer Kanalisierung von Kundenströmen begründet keine Wettbewerbswidrigkeit im Sinne des § 1 UWG. Denn ein Abfangen von Kunden ist nur dann unlauter, wenn sich der Werbende gewissermaßen zwischen den Mitbewerber und dessen Kunden stellt, um diesem eine Änderung des Kaufentschlusses aufzudrängen. Damit ist die vorliegende Verwendung einer Gattungs-/Berufsbezeichnung durch die Beklagte jedoch nicht vergleichbar. Die Beklagte hat vielmehr nur einen sich bietenden Vorteil genutzt, indem sie, bzw. ihr Vorstand für sie die Internet-Domain „rechtsanwalt.com“ hat registrieren lassen und diese wie in Anlage K 13 ausgewiesen nutzt. Zu Recht hat der Bundesgerichtshof in dem oben genannten Urteil auch den Vergleich zum Freihaltebedürfnis nach dem Markengesetz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG) ausgeführt, dass ein entsprechendes Freihaltebedürfnis vorliegend nicht berührt werde. Denn die Internetadresse des Beklagten führt - wie oben bereits ausgeführt - anders als die Marke nicht zu einem Ausschließlichkeitsrecht. Weder der Kläger noch andere Wettbewerber sind daran gehindert, in ihrer Werbung oder in ihrem Namen den Begriff „Rechtsanwalt“ zu verwenden.

Soweit der Bundesgerichtshof dargestellt hat, dass auch die Zulässigkeit der Verwendung von beschreibenden Begriffen als Domain-Namen Grenzen habe und insbesondere dann missbräuchlich sei, wenn der Verwender nicht nur die Gattungsbezeichnung unter einer Top-Level-Domain (hier: „.com“) nutze, sondern gleichzeitig andere Schreib-

weisen oder die Verwendung der selben Bezeichnung unter anderen Top-Level-Domains blockiere, ist dies vorliegend nicht der Fall. Der Auftritt der Beklagten im Internet gem. Anlage K 13 unter der Internet-Adresse „
“ stellt daher keinen sittenwidrigen Behinderungswettbewerb im Sinne des § 1 UWG dar.

Der Klägerin steht der gelten gemacht Unterlassungsanspruch auch nicht nach § 3 UWG zu. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Verwendung der Internet-Domain-Adresse „
“ durch die Beklagte wie in Anlage K 13 dargestellt nicht irreführend.

Zu Unrecht meint die Klägerin, die angesprochenen Benutzerkreise würden die Domain der Beklagten ohne weiteres dahingehend verstehen, dass sich dahinter der Internet-Auftritt eines bestimmten Rechtsanwalts, bzw. bestimmter Rechtsanwälte verberge. Tatsächlich wissen die angesprochenen Verkehrskreise, dass bei der Verwendung eines Gattungsbegriffes als Domain-Adresse zahlreiche Inhalte im Internet hinterlegt sein können. Die Vorstellung der angesprochenen Verkehrskreise wird dabei maßgeblich davon mitgeprägt, dass im Fall der Verwendung anderer Gattungs-/Branchenbezeichnungen Verzeichnisse über deren Berufsvertreter sowie Stellenbörsen und Informationen hinterlegt sind. So hat die Beklagte unbestritten vorgetragen, dass unter der Domain „dr-med.de“ ein Ärzteverzeichnis, unter „anwalt.net“ ein Anwaltsverzeichnis, unter „steuerberater.com“ eine Stellenbörse für Steuerberater, unter „friseur.de“, „raumausstatter.de“, „chemiker.de“ jeweils eine Stellenvermittlung unter „biologie.de“ Informationen usw. hinterlegt sind. Vor dem Hintergrund dieser Üblichkeit geht der Verbraucher nicht davon aus, dass unter der allgemeinen Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ ein bestimmter Rechtsanwalt seine Homepage darstellt. Aus dem gleichen Grund gehen die angesprochenen Verkehrskreise auch nicht davon aus, dass er unter der Domain-Adresse „
“ bei einem konkreten Rechtsanwalt Rechtsrat erhalten kann. Die angesprochenen Verkehrskreise, die Nutzer des Internet, gehen vielmehr von der Hinterlegung von Informationen rund um den Beruf eines Rechtsanwalts aus. Diese Vorstellung ist jedoch ausweislich des Internet-Auftritts der Beklagten in Anlage K 13 zutreffend. Diese stellt Listen mit Adressen von Rechtsanwälten, sowie Informationen über einzelne Themengebiete („Mehr über ihre Rechte - aus einer Sammlung von über 8800 Artikeln“) auf ihrer Homepage unter der angegriffenen Adresse dar.

Zu unrecht meint die Klägerin, die Nutzung der Internet-Adresse gem. Anlage K 13 sei deshalb irreführend, da die angesprochenen Verkehrskreise erwarten würden, dass in dem dortigen Anwaltsverzeichnis alle Anwälte ausgeführt sind, was jedoch unstreitig nicht der Fall ist. Unstreitig führt die Beklagte nur eine Auswahl von Anwälten in ihrem Verzeichnis auf, die sie in dieses Verzeichnis aufnimmt. Die Darstellung eines vollständigen Verzeichnisses aller zugelassenen Rechtsanwälte erwarten die angesprochenen Verkehrskreise unter der Domain-Adresse „ „ jedoch nicht. Die angesprochenen Verkehrskreise vermuten dahinter nicht eine Stelle, die über die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf entscheidet, sondern erkennen, dass es sich um eine Liste aufgeführter Rechtsanwälte handelt, die ebenso unvollständig wie bestimmten Kriterien unterliegend sein kann, wie etwa ein Telefonbuch, die „Gelben Seiten“ oder andere Verzeichnisse. Es liegt somit keine Irreführung durch die Beklagte im Sinne einer Alleinerstellungsbehauptung durch Benutzung der Internet-Domain-Adresse „ vor. Die Beklagte nimmt nicht in Anspruch, alle Rechtsanwälte aufzuführen.

Der Klägerin steht auch kein Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG i. V. m. § 132 a StGB zu. Nach § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führt. Die Beklagte führt jedoch durch Nutzung der Internet-Adresse „ „ nicht selbst die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“. Zum Führen der Bezeichnung bedarf es, dass die Beklagte bei andern den Glauben erweckt, ihr komme der Titel zu; es bedarf einer sich gegenüber der Umwelt äußernden aktiven Inanspruchnahme des Titels für sich im sozialen Leben. Die Beklagte nimmt jedoch nicht für sich in Anspruch, sich als Rechtsanwalt zu bezeichnen, sie führt nicht die Berufsbezeichnung, sondern nutzt allein die Internet-Adresse „ „ um unter dieser Domain-Adresse Informationen rund um das Recht zu hinterlegen. Dies verwirklicht nicht den Straftatbestand nach § 132 a StGB.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist daher der Auftritt der Beklagten im Internet unter der Domain-Adresse „ „ weder markenrechtlich, noch wettbewerbsrechtlich zu beanstanden. Der Klägerin steht der gelten gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO

Vors. Richter am Landgericht

Richterin

Richter am Landgericht